

04.05.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - A - Fz - In - Vk - Wi - Wozu **Punkt** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes

**Der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (U),**

der **Agrarausschuss (A),**

der **Finanzausschuss (Fz),**

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),**

der **Verkehrsausschuss (Vk),**

der **Wirtschaftsausschuss (Wi) und**

der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

...

Fz 1. Der Gesetzentwurf wird abgelehnt.

bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 3
bis 32

Begründung:

- a) Der Entwurf ist für die Länder auf Grund der zu erwartenden umfangreichen Haushaltsbelastungen sowie der mangelnden Mitfinanzierungsangebote des Bundes unzumutbar.
- b) Die Kommission der Europäischen Union plant für den Sommer 2004 die Vorlage eines Aktionsprogramms Hochwasserschutz, in welchem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollen, bis zum Jahre 2009 (entsprechend der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne nach der Wasserrahmenrichtlinie) Hochwasserschutzpläne aufzustellen. Schon aus diesem Grund sind die Vorgaben des Bundesgesetzgebers so lange zurückzustellen, bis geklärt ist, ob und ggf. welcher Vorgaben es zur Umsetzung des EU-Rechts überhaupt bedarf.
- c) Die vorgesehenen neuen Rahmenvorgaben zum Hochwasserschutz und damit zusammenhängende Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes sind überflüssig und zum Teil nicht zielführend. Die Wassergesetze der von Hochwassergefahren betroffenen Länder wurden bereits vor kurzem entsprechend novelliert oder werden gerade oder demnächst entsprechend novelliert. Eine bundesgesetzliche Regelung ist weder zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet noch zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Die Voraussetzungen für Rahmenvorgaben des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG liegen somit nicht vor. Es widerspräche nicht nur den Grundsätzen der Deregulierung, Gesetze zu erlassen, die nicht erforderlich sind, sondern auch dem Ziel des Artikels 72 Abs. 3 GG.

[nur Fz] [Hilfsweise für den Fall, dass der Deutsche Bundestag das Gesetz beschließt:]*

U 2. Zur Eingangsformel

Fz Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

Wo

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

* Gilt bei Annahme von Ziffern 1 und 2 als mitbeschlossen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil er an einigen Stellen Vorgaben zum Verwaltungsverfahren enthält.

Gemäß § 31b Abs. 2 Satz 1 und § 31d Abs. 3 WHG-E wird für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sowie für die Aufstellung von Hochwasserschutzplänen eine Frist von fünf bzw. vier Jahren vorgegeben. Diese Fristvorgaben sind verfahrensregelnder Natur (vgl. Grundgesetzkommentar von Münch/Kunig, 3. Auflage, Band 3, Artikel 84, Rn. 15). Ferner ist nach § 31b Abs. 2 Satz 2 WHG-E durch Landesrecht zu bestimmen, dass die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf Änderungen der Sach- und Rechtslage regelmäßig überprüft und angepasst wird.

§ 31b Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 WHG-E verpflichtet die Länder, die behördliche Zulassung u.a. von Vertiefungen der Erdoberfläche zu regeln. Hierfür müsste zumindest teilweise in den Ländern ein neues Rechtsinstrument geschaffen werden.

Gemäß § 31b Abs. 3 Satz 1 WHG-E ist es Aufgabe der Länder, in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bis 31. Dezember 2012 die Einstellung des Ackerbaus sicherstellen. Unter bestimmten Voraussetzungen können gemäß Satz 2 Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden. Diese Regelung bedingt eine erhebliche Anzahl von Ausnahmeanträgen und stellt damit einen Eingriff in das Verwaltungsverfahren dar.

Nach § 31b Abs. 5 Satz 1 WHG-E ist durch Landesrecht zu regeln, dass noch nicht förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete ermittelt, in Kartenform dargestellt und vorläufig gesichert werden. Die Ermittlungs- und Darstellungspflicht gilt gemäß § 31c Abs. 1 Satz 2 WHG-E auch für überschwemmungsgefährdete Gebiete. Diese Vorschriften regeln die Handlungsform der verwaltungsbehördlichen Tätigkeit. Nach Lerche in Maunz-Dürig (Kommentar zum GG, Artikel 84, Rn. 48) sind Vorschriften über die Form bestimmter Verwaltungsentscheidungen sowie über die Führung von Registern verfahrensregelnder Natur.

Gemäß § 31d Abs. 2 WHG-E werden die Länder zu Regelungen über die Veröffentlichung, Überprüfung und Aktualisierung der Hochwasserschutzpläne verpflichtet. Auch hier handelt es sich um eine verfahrensbestimmende Vorschrift.

U
A
In
Wi
Wo
3. Zu Artikel 1 Nr. 4, 6 und 7 (§§ 31a bis 31d, 32, 37 und 42 WHG)

In Artikel 1 sind die Nummern 4, 6 und 7 zu streichen.

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
4 bis 15
sowie
24 und 25

Folgeänderungen:

a) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist in § 5 Abs. 4a Satz 1 die Angabe "§ 31b Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 32 Abs. 1 [Satz 2]" zu ersetzen und Satz 2 zu streichen.

bb) In Nummer 3 ist in § 9 Abs. 6a Satz 1 die Angabe "§ 31b Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 32 Abs. 1 [Satz 2]" zu ersetzen und Satz 2 zu streichen.

b) Artikel 6 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehenen neuen Rahmenvorgaben zum Hochwasserschutz und damit zusammenhängenden Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes sind insbesondere aus folgenden Gründen zu streichen:

a) Die vorgesehenen neuen Rahmenvorgaben zum Hochwasserschutz und damit zusammenhängende Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes sind überflüssig und zum Teil nicht zielführend. Die Wassergesetze der von Hochwassergefahren betroffenen Länder wurden bereits vor kurzem entsprechend novelliert oder werden gerade oder demnächst entsprechend novelliert. Eine bundesgesetzliche Regelung ist weder zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet noch zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Die Voraussetzungen für Rahmenvorgaben des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG liegen somit nicht vor. Es widerspräche nicht nur den Grundsätzen der Deregulierung, Gesetze zu erlassen, die nicht erforderlich sind, sondern auch dem Ziel des Artikels 72 Abs. 3 GG.

b) Die Kommission der Europäischen Union plant für den Sommer 2004 die Vorlage eines Aktionsprogramms Hochwasserschutz, in welchem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollen, bis zum Jahre 2009 (entsprechend der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne nach der Wasserrahmenrichtlinie) Hochwasserschutzpläne aufzustellen. Schon aus diesem Grund sind die Vorgaben des Bundesgesetzgebers so lange zurückzustellen, bis geklärt ist, ob und ggf. welcher Vorgaben es zur Umsetzung des EU-Rechts überhaupt bedarf.

[nur U
A
In]

{c) Die in § 31b Abs. 3 WHG-E vorgesehene Regelung mit dem (pauschalen) Verbot des Ackerbaus in Überschwemmungsgebieten (mit einer Bemessungsgrenze eines 100-jährlichen Hochwassers) ist fachlich nicht begründet und nicht verfassungskonform.

(nur A)

Die Regelung verstößt gegen das Übermaßverbot und damit gegen das Rechtsstaatsprinzip. Denn es sieht Vorgaben nicht nur für die allein dem vorbeugenden Hochwasserschutz dienenden Abflussbereiche in den Überschwemmungsgebieten vor, sondern darüber hinaus in den Überschwemmungsgebieten insgesamt. In diesen Teilen der Überschwemmungsgebiete sollen lediglich Ausnahmen zulässig sein. Damit sollen aber - wie auch aus der Begründung deutlich wird - bodenschutzrechtliche Ziele verfolgt werden. Mit der vorgesehenen Regelung wird ohne Not die Kooperation mit der Landwirtschaft aufgegeben, die aber gerade bei der Schaffung von Retentionsflächen unabdingbar ist. Schließlich würde die Regelung zu unübersehbaren Entschädigungsforderungen führen.]

[nur U
A
In]

{d) Die in § 31b Abs. 2 Satz 1 WHG-E vorgegebenen Frist für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete innerhalb von fünf Jahren ist verfassungswidrig, weil sie auf etwas Unmögliches gerichtet ist.]

{nur U
In
Wi
Wo}

{e) Die vorgesehene Regelung des § 31b Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 WHG-E mit dem Verbot der Errichtung neuer Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten ist aus fachlichen Gründen überflüssig und verfassungsrechtlich fragwürdig.

Anforderungen an die Auftriebs- und damit Hochwassersicherheit von Ölheizungsanlagen (im Wesentlichen aber: Anlagen zur Öllagerung) sind regelmäßig in den Anlagenverordnungen (VAwS) der Länder bereits jetzt schon enthalten. Der hochwassersichere Bau von Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gehört zum Stand der Technik. Maßnahmen nach Satz 4 Nr. 3 sind ebenfalls heute schon in den Ländern gesetzlich oder in den Überschwemmungsgebietsverordnungen regelmäßig geregelt. Gerade daraus ist ersichtlich, dass auf Grund der bereits gegebenen Regelungen im Länderrecht eine Ausnahme nach Artikel 75 Abs. 2 GG nicht gerechtfertigt ist.

[nur U
In]

[Der Bund zielt mit der Regelung offensichtlich auch nicht darauf ab, bundeseinheitliche Anforderungen zu den drei in Absatz 2 Satz 4 geregelten Sachverhalten zu stellen, da er lediglich Regelungsaufträge mit "weiten Spielräumen" (vgl. die Begründung auf Seite 28 der Vorlage - BR-Drs. 268/04 -) erteilt. Daher entfällt jegliche Rechtfertigung für eine in Einzelheiten gehende Regelung.]

- f) Darüber hinaus begegnet das Verbot der Errichtung neuer Ölheizungsanlagen (§ 31b Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 WHG-E) erheblichen zusätzlichen rechtlichen Bedenken. Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine "hochwassersichere Nachrüstung" von bestehenden Ölheizungsanlagen möglich ist und will dies zulassen. Wenn es aber nach Ansicht der Bundesregierung solche Ölheizungsanlagen gibt, die alle technischen Anforderungen an hochwassergesicherte Öllagerung und Brennanlagen erfüllen, so benachteiligt das Verbot von Neuanlagen angesichts des mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zwecks einseitig einen bestimmten Energieträger und ist somit verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.}
- [g) Das in § 31b Abs. 4 WHG-E vorgesehene strikte Verbot der Baulandausweisung in Überschwemmungsgebieten ist zu weitgehend und berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße die Interessen der Kommunen. Das absolute Planungsverbot würde dazu führen, dass auch in besonderen Konstellationen keine Bauflächen ausgewiesen bzw. erweitert werden dürften. Eine solche besondere Konstellation liegt etwa vor, wenn für die Kommune keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen, kein Verlust an Überflutungsflächen erfolgt oder ein gleichwertiger Ausgleich geschaffen wird, keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und die Belange der Hochwasservorsorge beachtet werden. Für derartige Situationen dürfen die Kommunen nicht von jeder Entwicklungsmöglichkeit abgeschnitten werden, zumal die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes im Verfahren der Bauleitplanung über die Beteiligung der Wasserbehörden sichergestellt wird.
- h) Der in § 31b Abs. 4 Satz 2 WHG-E vorgesehene Genehmigungsvorbehalt und die damit verbundenen Baubeschränkungen sind zu weitgehend. Sie erfassen nicht nur Bauvorhaben im Außenbereich, sondern auch Vorhaben im Bereich von bestehenden, rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und im unbeplanten Innenbereich. Bebauungspläne schaffen jedoch Baurechte, die nicht ohne weiteres nachträglich entzogen werden können. Entsprechendes gilt für den unbeplanten Innenbereich, in dem ebenfalls von der grundsätzlichen Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke nach § 34 BauGB auszugehen ist. Genehmigungsvorbehalt und weitreichende Baubeschränkungen, wie sie in § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG-E enthalten sind, müssen deshalb im Hinblick auf die bestehenden Baurechte und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf den Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB beschränkt werden.]

[nur Wi
Wo]

Buchstabe h
entfällt bei
Annahme
mit Ziffer 22

- A 4. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3
Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 31a Abs. 2 WHG)
entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 3
In Artikel 1 Nr. 4 ist § 31a Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Durch den Absatz 2 wird mit der Verpflichtung zur Schadensminderung ein unbestimmter Rechtsbegriff verwendet. Diese Unbestimmtheit führt zu verschiedensten Auslegungen und damit letztendlich zur Rechtsunsicherheit.

Durch die Regelung werden vom jeweiligen Landwirt alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen zum Schutz seiner Grundstücke vor jeglichen Hochwassergefahren und zur Schadenminderung abverlangt, ohne dass ihm das jeweilige Risiko bekannt sein muss. In letzter Konsequenz führen "geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung" für die Landwirtschaft dazu, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken auf Grund behördlicher Verfügung auf der Grundlage des Absatzes 2 entweder stark eingeschränkt oder sonst ganz aufgegeben werden muss, um einen eventuell möglichen Schaden zu minimieren, ohne dass dadurch auftretende Einkommenseinbußen auszugleichen wären.

- U 5. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3
Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 31a Abs. 3 WHG)
entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 3
In Artikel 1 Nr. 4 ist § 31a Abs. 3 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 42 Abs. 1 die Angabe "§ 31a Abs. 3," zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist nicht von der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für den Wasserhaushalt nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG gedeckt. Sie ist überdies entbehrlich. Alle Länder haben zur Warnung vor Hochwassergefahren und zu den die zuständigen Stellen treffenden Aufgaben bereits wasser- oder katastrophenschutzrechtliche Regelungen getroffen.

U
A

6. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3
Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 31b Abs. 2 Satz 1 bis 3 WHG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 3

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 31b Abs. 2 die Sätze 1 bis 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Durch Landesrecht werden Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt werden, mit dem im Regelfall statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist (Bemessungshochwasser), als Überschwemmungsgebiete festgesetzt und die dem Schutz vor Hochwassergefahren dienenden Vorschriften erlassen, soweit es

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses oder
5. zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser erforderlich ist."

Begründung:

Die Neufassung belässt es hinsichtlich dem bisher den Ländern zustehenden Ermessen, Überschwemmungsgebiete nach Erforderlichkeit auszuweisen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 WHG - alt -), bei der bisherigen Regelung, und verzichtet sowohl auf eine starre Bindung an ein 100-jährliches Hochwasserereignis wie auch eine Fristsetzung für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete.

Eine Forderung nach flächendeckender Festsetzung an allen Gewässern, ohne dass die Erforderlichkeit zur Feststellung oder Festsetzung jeweils konkret gegeben ist, ist fachlich unsinnig, beschäftigt die Behörden mit unnötigen Aufgaben, löst Kosten in erheblichem Umfang aus und führt zu neuen Vollzugsdefiziten. In Kumulation mit dem Ackerbauverbot in § 31b Abs. 3 WHG-E wäre damit im Übrigen die Landwirtschaft in mehrfacher Weise negativ von der Neuregelung betroffen.

Darüber hinaus ist die Fristsetzung von fünf Jahren zur flächendeckenden Ausweisung von Überschwemmungsgebieten völlig praxisfern und daher nicht akzeptabel. Die starre Festsetzung der Überschwemmungsgebiete mindestens nach HQ 100 wird ebenfalls abgelehnt, da HQ 100 zwar als Regelfall zu Grunde zu legen ist, es im Einzelfall (auf Grund der Topographie und dem Schadenspotenzial) aber auch erforderlich bzw. ausreichend sein kann, für ein Überschwemmungsgebiet ein niedrigeres Hochwasser heranzuziehen.

Eine ausdrückliche Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Festsetzungen ist überflüssig. Eine solche Überprüfung erfolgt bzw. kann nur erfolgen, wenn neuerliche Hochwasserereignisse dazu Anlass geben. Eine davon abgekoppelte Regelmäßigkeit der Überprüfung ist fachlich ohne Sinn.

U
A
Wi

7. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3
Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 31b Abs. 2 Satz 4 WHG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 31b Abs. 2 Satz 4 zu streichen.

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 3

Begründung:

Die Regelung des § 31b Abs. 2 Satz 4 WHG-E ist aus fachlichen Gründen überflüssig und verfassungsrechtlich fragwürdig.

Anforderungen an die Auftriebs- und damit Hochwassersicherheit von Ölheizungsanlagen (im Wesentlichen aber: Anlagen zur Öllagerung) sind regelmäßig in den Anlagenverordnungen (VAwS) der Länder bereits jetzt schon enthalten. Der hochwassersichere Bau von Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gehört zum Stand der Technik. Maßnahmen nach Satz 4 Nr. 3 sind ebenfalls heute schon in den Ländern gesetzlich oder in den Überschwemmungsgebietsverordnungen regelmäßig geregelt. Gerade daraus ist ersichtlich, dass auf Grund der bereits gegebenen Regelungen im Landesrecht eine Ausnahme nach Artikel 75 Abs. 2 GG nicht gerechtfertigt ist. Der Bund zielt mit der Regelung offensichtlich auch nicht darauf ab, bundeseinheitliche Anforderungen zu den drei in Absatz 2 Satz 4 geregelten Sachverhalten zu stellen, da er lediglich Regelungsaufträge mit "weiten Spielräumen" (vgl. die Begründung auf Seite 26 der Vorlage - BR-Drs. 268/04 -) erteilt. Daher entfällt jegliche Rechtfertigung für eine in Einzelheiten gehende Regelung.

Darüber hinaus begegnet das Verbot der Errichtung neuer Ölheizungsanlagen (Satz 4 Nr. 1) erheblichen zusätzlichen rechtlichen Bedenken. Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine "hochwassersichere Nachrüstung" von bestehenden Ölheizungsanlagen möglich ist und will dies zulassen. Wenn es aber nach Ansicht der Bundesregierung solche Ölheizungsanlagen gibt, die alle technischen Anforderungen an hochwassergesicherte Öllagerung und Brennanlagen erfüllen, so benachteiligt das Verbot von Neuanlagen angesichts des mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zwecks einseitig einen bestimmten Energieträger und ist somit verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

U 8. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3A Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 31b Abs. 2 Satz 5 WHG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 3

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 31b Abs. 2 Satz 5 vor dem Wort "Rückgewinnung" die Wörter "Gewinnung oder" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Neufassung der Formulierung in § 31b Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 WHG-E gegenüber der bisherigen Fassung.

U 9. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3A Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 31b Abs. 3 WHG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 3

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 31b Abs. 3 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 42 Abs. 1 die Angabe ", 3" zu streichen.

Begründung:

[nur A]

- a) Der Bundesgesetzgeber hat für die vorgenannte Regelung keine Gesetzgebungskompetenz. Die Aussage, dass § 31b Abs. 3 WHG-E auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG zu stützen sei (vgl. die Begründung auf Seite 15 der Vorlage - BR-Drs. 268/04 -), ist nicht haltbar. Es geht bei diesem Kompetenztitel um die landwirtschaftliche Urproduktion und gegebenenfalls auch um marktordnende und qualitätssichernde Eingriffe in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, nicht jedoch um Eingriffsbefugnisse und Erwägungen, die ihren Hintergrund außerhalb der Landwirtschaft haben. Auf die Rahmengesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG (Wasserhaushalt) kann die Regelung nicht gestützt werden, da es beim Hochwasserschutz nicht um eine Frage des Wasserhaushalts geht und im Übrigen die Regelung als Rahmenvorgabe viel zu detailliert wäre. Der Ausnahmefall des Artikels 75 Abs. 2 GG liegt nicht vor.
- b) Die Entwurfsregelung bedeutet so, wie sie derzeit vorliegt, eine unzulässige und unverhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Die Regelung widerspricht dem Bestimmtheitsgebot und insbe-

sondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ackerbau zu verbieten, wenn statistisch ein Hochwasserereignis in hundert Jahren zu erwarten ist. Die vorgesehene Regelung beinhaltet auch kaum zu bewältigende Probleme im Zusammenhang mit der EU-Agrarreform. Beispielsweise könnte die Rückführung in Grünland nicht mehr gefördert werden, wenn diese wasserrechtlich ohnehin verboten ist. Eigentumsrechtlich höchst problematisch erscheint das Ackerbauverbot für einen Betrieb, der mangels Milchkontingente kaum Verwendung für Grünlandnutzung hat. Völlig offen und damit nicht vollziehbar ist das Nebeneinander der Regelungen des § 31b Abs. 2 Satz 5 und Absatz 3. Da auch Rückhalteflächen Überschwemmungsgebiet sind, ist nicht ersichtlich, was das Ackerbauverbot ab Jahresende 2012 und die Befugnis, erhöhte Anforderungen an die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu stellen, nebeneinander sollen. Beim Ackerbauverbot ist Ausgleich nur zu leisten, soweit eine unzumutbare Härte vorliegt, bei der Anordnung erhöhter Anforderungen an die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile auch ohne Härtefall zu leisten. Abgesehen davon, dass die Messlatte "unzumutbare Härte" für eine Ausgleichspflicht nach § 31b Abs. 3 WHG-E viel zu hoch liegt, ist das Nebeneinander von tatbestandlichen Voraussetzungen für Ausgleichspflichten nach § 31b Abs. 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 3 WHG-E rechtspolitisch weder begründbar noch praktikabel. Angesichts dieser Gemengelage und gesetzgeberischen Unübersichtlichkeit liegt die Vermutung nahe, dass es dem Gesetzgeber darum geht, spätestens bis zum Jahresende 2012 weitgehend zum Nulltarif zu einem Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten zu kommen.

- c) Die Regelung ist aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt. Die Vorgaben des § 31b Abs. 2 WHG-E sehen unter Nummer 2 "Vorschriften zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen" vor. Dies erfordert keine weitere Konkretisierung wie in der Vorlage in Absatz 3 vorgesehen. Das Erosionsgeschehen und damit verbundene mögliche Schadstoffeinträge in Gewässer ist von vielen Standortfaktoren abhängig. Eine generelle konkrete Bewirtschaftungsvorgabe für die Überschwemmungsbereiche, die außerhalb der Abflussbereiche liegen, ist z. B. auf Standorten ohne Hangneigung und mit hohem Filter- und Puffervermögen fachlich nicht zu rechtfertigen.
- d) § 31b Abs. 3 WHG-E stellt auch unter Würdigung der Ausnahmetatbestände nach dem gegenwärtigen Regelungsinhalt eine Übermaßregelung dar.

Ersatzweise könnte allenfalls zur Umsetzung notwendiger raumordnungsplanerischer Ansätze eine Regelung vorgesehen werden, die die Nutzung auf der Basis des Status Quo im Wesentlichen weiterhin erlaubt.

Umnutzungen und Bewirtschaftungsmaßnahmen wären dabei auf ein Minimum zu begrenzen, auf Überflutungskernbereiche zu konzentrieren und auf den regionalen Einzelfall unter Beachtung der vorliegenden topographischen Gegebenheiten abzustellen.]

- e) Mit dem Verbot des Ackerbaus in Überschwemmungsgebieten wird ohne Not der Weg des kooperativen Miteinanders mit der Landwirtschaft, der gerade bei der Schaffung zusätzlichen Retentionsraums unabdingbar ist, verlassen und eine rein ordnungsrechtliche Regelung getroffen, die von der Landwirtschaft eher als Konfrontation verstanden wird. § 31b Abs. 3 WHG-E eröffnet im Übrigen ein Tor für nicht überschaubare Entschädigungsforderungen.

Darüber hinaus wird aus der Begründung deutlich, dass hier eigentlich eine bodenschutzrechtliche Regelung (Verhinderung von Bodenerosion bzw. Schadstoffakkumulation) getroffen werden soll und der Hochwasserschutz nur ein Anlass für die aus ganz anderen Gründen gewollte Regelung darstellt. Der in der Begründung gegebene Hinweis, dass die Einstellung des Ackerbaus den Gewässerschutzanforderungen der Wasser-Rahmenrichtlinie entspricht, instrumentalisiert diese wichtige Grundlage für einen verbesserten Gewässerschutz einseitig gegen die Landwirtschaft, zumal bei der fachlichen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zunächst die Bestandsaufnahme und die Festlegung der Bewirtschaftungsziele sowie der Maßnahmenprogramme abzuwarten sind.

Wi 10. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 31b Abs. 4 Satz 2 und 3 WHG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 31b Abs. 4 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Das als Genehmigungsvoraussetzung zu erfüllende Prüfprogramm ist nicht sinnvoll zu vollziehen, da der Beitrag von einzelnen Vorhaben zum Hochwassersgeschehen kaum zu benennen und abzugrenzen ist.

Der Genehmigungsvorbehalt kollidiert im Falle der §§ 30 und 34 BauGB außerdem mit den planungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften, soweit er zum Entzug von Baurechten führen kann.

Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans richtet sich die Zulässigkeit ausschließlich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans. Zwar bleiben nach § 29 Abs. 2 BauGB andere öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt. Der Bebauungsplan verfehlt aber sein Ziel, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung verbindlich zu steuern, wenn seine Festsetzungen nicht umgesetzt werden können.

Im Geltungsbereich eines rechtswirksamen qualifizierten Bebauungsplans müssen Belange des Hochwasserschutzes bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt worden sein. Um bei der Vorhabenzulassung zum Tragen zu kommen, müssen sie Eingang in die Festsetzungen gefunden haben. Soweit bei einer Bebauungsplanung die Belange des Hochwasserschutzes nicht mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung eingestellt

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 3

bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 22,
23 und 25

wurden, steht die Normenkontrolle offen. Werden höhere wasserrechtliche Anforderungen gestellt, als dies bei der Aufstellung des B-Plans der Fall war, ist das Erfordernis einer Änderung der Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB zu prüfen.

Ähnliches gilt für nach § 34 BauGB zu beurteilende Vorhaben, die zulässig sind, wenn sie sich in die Eigenart der Umgebung einfügen. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Belange des Hochwasserschutzes gehören – nach allerdings nicht unumstrittener Auffassung – nicht zu den für die Frage des Einfügens eines Vorhabens relevanten Prüfkriterien. Sie kommen erst dann zum Tragen, wenn sie auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durchschlagen, etwa, wenn in der unmittelbaren Nähe eines Gewässers die Standsicherheit eines Vorhabens in Frage gestellt ist.

Außer bestehenden Baurechten lässt die Nichtbebaubarkeit von Bauplätzen aus Gründen des Hochwasserschutzes auch Gesichtspunkte der städtebaulichen Ordnung außer Betracht. Es ist außerdem in Frage zu stellen, ob Einzelvorhaben im Bestand wirklich einen nennenswerten Beitrag zum Hochwasserschutz leisten können.

Der (mögliche) Entzug von Baurechten erscheint vor diesem Hintergrund als unverhältnismäßig.

Soweit mit dem Genehmigungsvorbehalt auch die Forderung nach hochwassersangepasstem Bauen unterstützt werden soll, ist dieser entbehrlich, da sich entsprechendes unmittelbar aus der Verpflichtung des § 31a Abs. 2* WHG-E ergibt. Sie ist eher durch Information und Beratung als durch ein zusätzliches aufwändiges Verfahren zu unterstützen.

Auch für Vorhaben nach § 35 BauGB bedarf es eines hochwasserspezifischen Genehmigungsvorbehalts nicht, da der Belang des Hochwasserschutzes bei Vorhaben im Außenbereich bereits nach geltendem Recht ein zu berücksichtigender öffentlicher Belang ist.

U 11. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 31b Abs. 5 WHG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 31b Abs. 5 zu streichen.

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 3

* vgl. hierzu Ziffer 4

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 42 Abs. 1 die Angabe "und 5" zu streichen.
- b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 2 sind in § 5 Abs. 4a Satz 2 die Wörter "Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 5 sowie" zu streichen.
 - bb) In Nummer 3 sind in § 9 Abs. 6a Satz 2 die Wörter "Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 5 sowie" zu streichen.

Begründung:

Neben der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete nach Absatz 2 kommt eine Ermittlung und kartenmäßige Darstellung aller festzusetzenden Überschwemmungsgebiete zur vorläufigen Sicherung nicht in Betracht. Einerseits würde eine derartige (Doppel-) Arbeit die zügige Ausweisung der noch festzusetzenden Überschwemmungsgebiete beeinträchtigen, da sie von denselben Behörden zu leisten wäre. Andererseits ist der Aufwand zur Ermittlung der vorläufigen Sicherungsflächen mit dem für die Ermittlung der festzusetzenden Überschwemmungsgebiete nahezu identisch, so dass dann auch direkt die sofortige Festsetzung nach Absatz 2 erfolgen soll.

U 12. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3A Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 31c Abs. 1 WHG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 3

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 31c Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind

1. Gebiete im Sinne des § 31b Abs. 1, die keiner Festsetzung nach § 31b Abs. 2 Satz 1 bedürfen, oder
2. Gebiete, die im Fall eines das Bemessungshochwasser nach § 31b Abs. 2 Satz 1 überschreitenden Hochwassers oder bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können

und in denen durch Überflutung erhebliche Schäden entstehen können. Durch Landesrecht wird geregelt, dass die Gebiete nach Satz 1 zu ermitteln und in Kartenform darzustellen sind."

Begründung:

Die Definition in der Gesetzesfassung der Bundesregierung erklärt unbeschränkt alle theoretisch von Überschwemmung potenziell betroffenen Gebiete zu überschwemmungsgefährdeten Gebieten. Um hier eine Begrenzung zu schaffen, ist es erforderlich, das Kriterium des "erheblichen Schadens durch Überflutung" einzuführen. So obliegt es der Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden, wo auf Grund der spezifischen Gefährdungslage bzw. auf Grund besonderer Schadenspotenziale im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen bzw. beim Auftreten höherer als der Bemessungshochwässer die Kennzeichnung eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes erforderlich ist.

U 13. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3

A Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 31c Abs. 2 WHG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 3

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 31c Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Es ist kaum ersichtlich und in der Begründung zum Gesetzentwurf auch nicht hinreichend dargelegt, was die "notwendigen Maßnahmen" sein sollen, die von den Ländern zu regeln sind. So sind Anforderungen an die Lagerung wassergefährdender Stoffe wie z.B. die Auftriebs- und damit Hochwassersicherheit von Anlagen zur Öllagerung regelmäßig in den Anlagenverordnungen (VAwS) der Länder bereits jetzt schon enthalten. "Bautechnische Maßnahmen" können nicht Regelungsgehalt wasserrechtlicher Regelungen sein.

Über Aufklärungsmaßnahmen und Hinweise auf hochwasserangepasstes Bauen hinaus ist hier kein weiterer Handlungsbedarf ersichtlich, sodass der Regelungsauftrag der Notwendigkeit entbehrt.

Umgekehrt würde das Ergreifen von "Maßnahmen" in überschwemmungsgefährdeten Gebieten die Schutzgarantie staatlichen Handelns zu weit ausdehnen. Mit der Errichtung von Hochwasserschutzanlagen garantiert der Staat ein bestimmtes Sicherheitsniveau, über das hinaus die Selbstvorsorge der Bürgerinnen und Bürger gefordert ist. Diesem Zweck dient und genügt § 31c Abs. 1 WHG-E (Ermittlung und Darstellung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete) i. V. m. den Anforderungen an den Informationsgehalt der Bauleitplanung (vgl. Artikel 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzentwurfs).

U
A

14. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3
Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 31d WHG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 3

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 31d zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 42 Abs. 1 die Angabe ", § 31d Abs. 1 und 2" zu streichen.

Begründung:

Die gesetzliche Verpflichtung der Länder zur Aufstellung von Hochwasserschutzplänen macht - zumindest zum jetzigen Zeitpunkt - keinen Sinn. Darüber hinaus begegnet die vorgeschlagene Regelung in mehrfacher Hinsicht erheblichen fachlichen Bedenken.

Die Kommission der Europäischen Union plant für den Sommer 2004 die Vorlage eines Aktionsprogramm Hochwasserschutz, in dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bis zum Jahre 2009 (entsprechend der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne nach der Wasserrahmenrichtlinie) Hochwasserschutzpläne aufzustellen. Die Regelungen des Bundesgesetzgebers greifen dieser, in Kürze zu erwartenden EU-Initiative vor, ohne dass bereits die dortigen Vorgaben hinreichend klar sind. Es macht daher keinen Sinn, eine gesetzliche Regelung zu verabschieden, die vor dem Hintergrund EU-rechtlicher Vorgaben in Kürze wieder zu ändern bzw. anzupassen wäre.

Fachlich ist die vorgeschlagene Regelung u.a. deshalb abzulehnen, weil sie den Eindruck erweckt, dass bei Hochwasserereignissen "ein schadloser Wasserabfluss gewährleistet" werden könne. Hochwasserereignisse werden auch bei umfangreichsten Vorsorgebemühungen immer mit Schäden an Sachwerten verbunden sein. Eine Hochwasserschutzplanung, die gegenüber der Bevölkerung mit der Botschaft verbunden wäre, Schutz vor 200-jährlichem Hochwasser garantieren zu können (wie dies die vorgeschlagene Regelung unterstellt), würde zu einer Desensibilisierung der Betroffenen führen, ohne dass tatsächlich ein absoluter Schutz erreichbar ist. Die Erfahrung zeigt, dass hinter Hochwasserschutzanlagen, die als Basisschutz gegen statistisch ermittelte seltene Hochwasserereignisse ausgelegt sind, die Schadenspotenziale erheblich ansteigen und das Gefahrenbewusstsein gegen Null geht. Würde dann die Hochwasserschutzanlage überströmt, wären die Hochwasserschäden umso dramatischer, wie dies die vergangenen Hochwasserereignisse gezeigt haben.

U
A

15. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3
Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 32 WHG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 3

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 32 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Die Länder stimmen ihre Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz ab, soweit diese erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet anderer Länder haben können. Ist ein Einvernehmen über die Maßnahmen nicht zu erreichen, so soll die Bundesregierung auf Antrag eines Landes zwischen den Ländern vermitteln."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 42 Abs. 1 die Angabe "sowie § 32 Abs. 1" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung entspricht dem bisherigen § 32 Abs. 3 WHG. Hinsichtlich der Kooperation zwischen den Ländern genügt diese Regelung vollkommen den Anforderungen.

In
Wo

16. Zu Artikel 1 (Änderung des WHG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie durch Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes gewährleistet werden kann, dass in bestehenden Baugebieten, in welchen die Voraussetzungen eines Überschwemmungsgebiets gemäß § 31b Abs. 1 WHG-E erfüllt sind, durch konkrete Anforderungen an das Bauvorhaben Schäden durch Überschwemmungen vermieden oder verringert werden können, ohne dass dabei die grundsätzliche Bebaubarkeit der Grundstücke in Frage gestellt wird.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt in bestehenden Baugebieten, bei welchen die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets gegeben sind, zu einer widersprüchlichen und in der Praxis kaum sachgerecht lösbaren Rechtslage.

Auf der einen Seite gewährleistet das Baurecht die grundsätzliche Bebaubarkeit des Grundstücks. Auf der anderen Seite würde das Wasserrecht mit seinen weitreichenden Einschränkungen (insbesondere § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG-E) dieses Baurecht entschädigungslos weitgehend zurücknehmen bzw. beseitigen. Dies erscheint nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sondern wird vor allem in der praktischen Anwendung zu unerwünschten und kaum vermittelbaren Widersprüchen führen.

Es muss daher zwischen den baurechtlichen und den wasserrechtlichen Vorgaben ein Kompromiss herbeigeführt werden. Dabei ist einerseits sicherzustellen, dass der baurechtliche Anspruch grundsätzlich erhalten bleibt. Daneben muss es aber auch möglich sein, die zur Vermeidung von Hochwasserschäden erforderlichen Maßnahmen (etwa hochwassersichere Heizanlagen, Höherlegung eines Gebäudes etc.) zu treffen.

U 17. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 5 Abs. 2b - neu - BauGB)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

Artikel 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

"(2b) Im Flächennutzungsplan sind Flächen, die zur Regelung des Wasserabflusses oder im Interesse des vorbeugenden Hochwasserschutzes freizuhalten sind, sowie Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Hochwassergefahren erforderlich sind, darzustellen; dies gilt insbesondere für Überschwemmungsgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes."

b) Nach Absatz 4 ... wie Vorlage* ...'

* vgl. hierzu Ziffer 18

Begründung:

Die Darstellung der Gebiete im Flächennutzungsplan trägt erheblich dazu bei, die planende Kommune und die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig auf Hochwassergefahren aufmerksam zu machen und ermöglicht die persönliche Risikovorsorge. Gegebenenfalls sind im Bauleitplan Maßnahmen zur Sicherung vor der Überflutung vorzusehen oder Regelungen zur Einschränkung der Nutzung, z.B. im Erd- und Kellergeschoss, zu treffen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Für die vorgeschlagene Ergänzung des § 5 BauGB um einen neuen Absatz 2b besteht kein Bedarf. Die vorgeschlagene Regelung ist außerdem systemwidrig.

Bereits nach geltender Rechtslage können die Gemeinden im Flächennutzungsplan Flächen darstellen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses frei zu halten sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB). Von dieser Darstellungsmöglichkeit sind auch vorhandene und rückgewinnbare Hochwasserabfluss- und Rückhaltegebiete, die von Bebauung frei zu halten sind, erfasst. Darüber hinaus gibt es bereits im geltenden Recht eine Kennzeichnungspflicht für Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Hierunter fallen auch Flächen, die u. a. durch Überschwemmungen gefährdet sind; das können auch potenzielle Überflutungsgebiete sein. Die geltende Rechtslage eröffnet also bereits die den Gegenstand des Beschlusses bildenden Darstellungs- und Kennzeichnungsmöglichkeiten.

Der Beschluss differenziert im Übrigen nicht zwischen den unterschiedlichen Inhalten des Flächennutzungsplanes. Darstellungen bestimmen die Nutzbarkeit der Grundstücke, während Hinweise auf mögliche Gefährdungen oder Erschwerungen der planerisch vorgesehenen Nutzung, wie etwa durch Überschwemmungen, durch Kennzeichnungen in den Plan aufzunehmen sind.

Darüber hinaus besteht keine Veranlassung für die in dem Beschluss enthaltene strikte Verpflichtung der Kommunen ("sind") zur Darstellung der entsprechenden Flächen. Inwieweit die Gemeinden Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 treffen, hängt von der jeweiligen städtebaulichen Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) im Einzelfall und von den Ergebnissen der gemeindlichen Abwägung, in der den Belangen des Hochwasserschutzes das ihnen gebührende Gewicht beizumessen ist, ab. Eine Notwendigkeit, diese für alle Darstellungen in Flächennutzungsplänen geltenden Grundsätze zugunsten einer Planungspflicht der Gemeinden für frei zu haltende Flächen zu ersetzen, ist nicht erkennbar.

U 18. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 5 Abs. 4a BauGB)

In

In Artikel 2 Nr. 2 ist § 5 Abs. 4a wie folgt zu fassen:

"(4a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nachrichtlich zu übernehmen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete, soweit sie fachlich abgegrenzt sind, sind im Flächennutzungsplan zu vermerken."

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffern 20
und 26

Begründung:

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass das baurechtliche Planungsverfahren im Ergebnis noch nicht hinreichend geeignet ist, den Belangen des Hochwasserschutzes den gebührenden Stellenwert einzuräumen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist daher ein besonderes Augenmerk auf den vorbeugenden Hochwasserschutz zu richten.

Ziel einer nachrichtlichen Übernahme der festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie das Vermerken der noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdeten Gebiete in Flächennutzungsplänen ist es, die betroffenen Kommunen und die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig auf Hochwassergefahren aufmerksam zu machen und somit die persönliche Risikovorsorge zu ermöglichen. Daher kann es nicht im Ermessen der Planungsbehörden liegen, ob die von den Wasserbehörden beschriebenen Gebiete über die Bauleitplanung auch weiter gereicht werden. Es ist eine unabweisbare Verpflichtung der Planungsträger zur nachrichtlichen Übernahme und zum Vermerken der entsprechenden Gebiete im Gesetz zu verankern.

U 19. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 9 Abs. 1b - neu - BauGB)

Artikel 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

"(1b) Im Bebauungsplan ist die Festsetzung von neuen Baugebieten in Überschwemmungsgebieten nach dem Wasserhaushaltsgesetz unzulässig; ausgenommen sind Festsetzungen für Häfen und Werften. Die Festsetzung kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
24 und 25

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
3. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
4. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.

Soweit nach Satz 2 neue Baugebiete zugelassen werden, sind diejenigen Flächen, die zur Regelung des Wasserabflusses oder im Interesse des vorbeugenden Hochwasserschutzes freizuhalten sind, sowie Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Hochwassergefahren erforderlich sind, festzusetzen."

b) Nach Absatz 6 ... wie Vorlage* ...'

Folgeänderung:**

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 31b Abs. 4 Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Planungshoheit der Gemeinden aus Gründen des Hochwasserschutzes als überörtlich überwiegendem Interesse eingeschränkt.

Die großen Hochwasserereignisse der letzten Jahre, zuletzt das Hochwasser an der Elbe vom Sommer 2002, haben gezeigt, dass das baurechtliche Planungsverfahren im Ergebnis letztlich noch nicht hinreichend geeignet ist, den Belangen des Hochwasserschutzes und damit dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor persönlichem Schaden und Sachschäden großen Umfangs den gebührenden Stellenwert einzuräumen. Die Wasserbehörden sind zwar im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Normalfall auch bisher schon in die Verfahren zur Bauleitplanung eingebunden. Jedoch wird nach wie vor in zu vielen Fällen den Hochwasserschutzaspekten bei der bauplanungs-

* vgl. hierzu Ziffer 20

** Folgeänderung entfällt bei Annahme mit Ziffer 3

rechtlichen Abwägung nicht die erforderliche Bewertung und Gewichtung zuteil, obwohl sich ein thematisch relevanter Abwägungsbelang bei hochwassergefährdeten Gebieten bereits daraus ergibt, dass die "allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse" im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB zu beachten sind und das in § 32 Abs. 2 WHG normierte Erhaltungsgebot die Träger der Bauleitplanung verpflichtet, einen möglichst optimalen Schutz der Überschwemmungsgebiete sicherzustellen.

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass im Regelfall eine Bebauung von Überschwemmungsgebieten unterbleibt. Ausnahmsweise ist eine Bebauung möglich, wenn sich für eine Gemeinde keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung ergibt. Dann müssen allerdings strenge Anforderungen an eine hochwasserkompatible Planung und Bauausführung erfüllt werden. Zusätzlich müssen die zur Bebauung freigegebenen Flächen entsprechend der vorliegenden Hochwassergefahr gekennzeichnet werden. Die Festsetzung der Gebiete im Bebauungsplan trägt erheblich dazu bei, die planende Kommune und die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig auf Hochwassergefahren aufmerksam zu machen und ermöglicht die persönliche Risikovorsorge. Gegebenenfalls sind im Bauleitplan Maßnahmen zur Sicherung vor der Überflutung vorzusehen oder Regelungen zur Einschränkung der Nutzung, z.B. im Erd- und Kellergeschoss, zu treffen.

Die Regelung über das Verbot neuer Baugebiete ist auf Grund des Sachzusammenhangs mit dem Bauplanungsrecht im BauGB zu verankern. Eine Regelung im WHG, wie von der Bundesregierung in § 31b Abs. 4 Satz 1 WHG-E vorgeschlagen, verwischt die Regelungsbereiche beider Fachgesetze: Während das Wasserrecht im Wesentlichen die fachlichen Voraussetzungen und Instrumente zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten regelt, sind Schlussfolgerungen aus diesen fachlichen Festsetzungen, die insbesondere weit in die Regelungsmaterie der Bauleitplanung eingreifen, aus fachlichen Gründen wie auch zur besseren Übersichtlichkeit für die rechtssuchenden Bürger, Architekten und Planer im Baugesetzbuch zu verankern.

Dieser Empfehlung **widersprechen** der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Der Regelungsvorschlag ist systematisch verfehlt; im Übrigen fehlt der vorgeschlagenen Regelung die Erforderlichkeit.

- a) § 9 BauGB enthält in seinen Absätzen 1 bis 4 Regelungen über die Festsetzungsmöglichkeiten der Gemeinden im Bebauungsplan, in seinen Absätzen 5 und 6 Regelungen über Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen und im Übrigen Regelungen über die Festsetzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie das Begründungserfordernis.

Hingegen enthält § 9 BauGB keine Regelungen über die Frage, ob, wann und ggf. in welchem Umfang Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden. Dies bestimmt sich vielmehr nach allgemeinen städtebaulichen Grundsätzen u.a. der städtebaulichen Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB), der gebotenen gerechten Abwägung der betroffenen Belange (§ 1 Abs. 6 BauGB) und insbesondere auch der Übereinstimmung des Bebauungsplans mit sonstigen Rechtsvorschriften im Sinn von § 10 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 BauGB. Soweit die Bauleitplanung der Gemeinden durch fachrechtliche Erfordernisse eingeschränkt wird, ist es Aufgabe des jeweiligen Fachrechts, die entsprechenden Regelungen zu treffen.

- b) Für die vorgeschlagene Regelung besteht kein Erfordernis, da die geltende Rechtslage den Belangen des Hochwasserschutzes in hinreichender Weise Rechnung trägt.

Die Ausweisung von Baugebieten in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet stellt bereits nach geltender Rechtslage grundsätzlich einen Verstoß gegen sonstige Rechtsvorschriften dar (BayVGH, Urteil vom 24.11.1994, NVwZ 1995, 924). Im Übrigen – also bei nicht förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten – sind die Gefahr von Hochwasser und der Schutz davor Belange, die in der Bauleitplanung mit dem ihnen zukommenden Gewicht zu berücksichtigen sind. Die Belange der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie der Erhaltung natürlicher Rückhalteflächen werden regelmäßig in der konkreten Planungssituation ein hohes Gewicht haben, so dass nach dem Gebot gerechter Abwägung dann eine Ausweisung von Bauflächen regelmäßig unterbleiben oder jedenfalls nur mit entsprechenden Schutzmaßnahmen erfolgen wird.

U 20. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 9 Abs. 6a BauGB)

In

In Artikel 2 Nr. 3 ist § 9 Abs. 6a wie folgt zu fassen:

"(6a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nachrichtlich zu übernehmen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete, soweit sie fachlich abgegrenzt sind, sind im Bebauungsplan zu vermerken."

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffer 18

Begründung:

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass das baurechtliche Planungsverfahren im Ergebnis noch nicht hinreichend geeignet ist, den Belangen des Hochwasserschutzes den gebührenden Stellenwert einzuräumen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist daher ein besonderes Augenmerk auf den vorbeugenden Hochwasserschutz zu richten.

Ziel einer nachrichtlichen Übernahme der festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie das Vermerken der noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdeten Gebiete in Bebauungsplänen ist es,

die betroffenen Kommunen und die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig auf Hochwassergefahren aufmerksam zu machen und somit die persönliche Risikovorsorge zu ermöglichen. Daher kann es nicht im Ermessen der Planungsbehörden liegen, ob die von den Wasserbehörden beschriebenen Gebiete über die Bauleitplanung auch weiter gereicht werden. Es ist eine unabweisbare Verpflichtung der Planungsträger zur nachrichtlichen Übernahme und zum Vermerken der entsprechenden Gebiete im Gesetz zu verankern.

U 21. Zu Artikel 2 Nr. 3a - neu - (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 - neu - BauGB)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird in Nummer 5 das Wort "sowie" gestrichen, in Nummer 6 der Punkt durch das Wort ", sowie" ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

"7. in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet." "

Begründung:

Um einen wirksamen Hochwasserschutz für Baugebiete zu erreichen, ist es erforderlich, den Gemeinden ein einfaches und praktikables Instrument zum Flächenerwerb für Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu geben.

U 22. Zu Artikel 2 Nr. 3a bis 3c - neu - (§ 30 Abs. 1, § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 10

In Artikel 2 sind nach Nummer 3 folgende Nummern 3a bis 3c einzufügen:

'3a. In § 30 Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"§ 34 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

3b. In § 33 Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"§ 34 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

3c. In § 34 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"In Überschwemmungsgebieten nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind Vorhaben nur zulässig, wenn

1. der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, und
2. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, unter besonderer Berücksichtigung von Hochwassergefahren, müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden." ' "

Folgeänderung:*

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 31b Abs. 4 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Die Änderung sieht zur Erhaltung des bestehenden Retentionsvermögens oder des Abflusses von Hochwasser vor, dass auch Vorhaben im Innenbereich (sowie bzgl. § 30 und § 33 auch bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und bei Vorhaben während der Planaufstellung) den vorbeugenden Hochwasserschutz berücksichtigen müssen. Die Beschränkungen der eigentumsähnlich ausgestalteten Bebaubarkeit des Innenbereichs bzw. des beplanten und zu beplanenden Bereichs erscheinen im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips unter Beachtung der aus der Belegenheit des Grundstücks innerhalb von Überschwemmungsgebieten folgenden Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisses sowie der Sicherheit der Bewohner als angemessen.

Mit der ausdrücklichen Erwähnung der Hochwassergefahren im Zusammenhang mit gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen wird verdeutlicht, dass - nicht nur in Überschwemmungsgebieten, sondern auch in anderen überschwemmungsgefährdeten Gebieten -- nach Möglichkeit bauliche Vorkehrungen gegen Hochwassergefahren getroffen werden müssen, um Gefahren abzuwehren und Schäden für Personen und Sachen zu vermeiden.

* Folgeänderung entfällt bei Annahme mit Ziffer 3

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Der Regelungsvorschlag beinhaltet je nach Einzelfall ein Bauverbot bzw. zumindest erhebliche Einschränkungen der Bebaubarkeit für den unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und den Geltungsbereich von qualifizierten Bebauungsplänen, sofern die Bereiche bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden und damit Überschwemmungsgebiete nach dem WHG sind. Durch die Errichtung baulicher Anlagen wird nämlich der Hochwasserabfluss bzw. die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung regelmäßig beeinflusst werden. Damit beinhaltet der Regelungsvorschlag kaum übersehbare Einschränkungen von eigentumsrechtlich geschützten Baurechten.

Derartige Einschränkungen, insbesondere des Bauens im unbeplanten Innenbereich, wirken sich auch kontraproduktiv im Hinblick auf die Zielsetzung eines verbesserten Hochwasserschutzes aus. Aus städtebaulichen Gründen ist zur Reduzierung des Flächenverbrauchs grundsätzlich eine Bebauung von Baulücken bzw. innerstädtischen Brachflächen anzustreben. Eine flächensparende Siedlungsentwicklung in diesem Sinn dient der Erhaltung von Rückhalteraum in baulich bisher nicht genutzten bzw. nicht durch Bebauungsplan überplanten Flächen und damit dem Hochwasserschutz.

Im Hinblick auf die Sicherheit der Bewohner erweist sich die geltende Rechtslage nach § 34 Abs. 1 BauGB als ausreichend, da der dort genannte Belang "Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse" verletzt ist, wenn die Bewohner des Baugrundstücks einer konkreten Gefahr für Leib und Leben durch plötzlich auftretende Überschwemmungen ausgesetzt werden.

Im Bereich qualifizierter Bebauungspläne sind die Belange des Hochwasserschutzes bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Weitergehende Beschränkungen der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf den Hochwasserschutz sind damit nicht erforderlich. Treten bei bestehenden Bebauungsplänen neue Gefährdungslagen auf, ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre planerischen Festsetzungen zu überprüfen.

U 23. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 35 Abs. 1 Satz 2 - neu - und 3 - neu - BauGB)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 10

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 25

Artikel 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Eine Bebauung in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes ist unzulässig. Ist das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit durchzuführen, so ist dies zulässig, sofern die Anforderungen an gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse, unter besonderer Berücksichtigung von Hochwassergefahren, gewahrt sind und ein Ausgleich für den Verlust des Retentionsraums stattfindet."

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 6 ... wie Vorlage ...'

Begründung:

Die Rolle des Hochwasserschutzes als begrenzendes Kriterium bei der Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich wird hervorgehoben.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die vom Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgeschlagene Ergänzung des § 35 Abs. 1 BauGB ist weder erforderlich noch ist sie ihrem Inhalt nach baurechtlicher Natur.

Zum einen sind auch im Außenbereich privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, wobei der Hochwasserschutz einen öffentlichen Belang in diesem Sinn darstellt. Dies ergibt sich bereits aus dem geltenden § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB und wird im Übrigen durch die nach Artikel 2 Nr. 4 vorgesehene Ergänzung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB nochmals deutlich hervorgehoben.

Im Übrigen ist es Aufgabe des Wasserrechts, Regelungen über die Zulässigkeit von Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zu treffen. Dies entspricht auch der geltenden Rechtslage. So bestimmen etwa die §§ 76 und 78 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Bauten erteilt werden kann.

Hilfsempfehlung zu Ziffern 19, 22 und 23Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 31b WHG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 31b Abs. 4 wie folgt zu fassen:

- U 24.* "(4) In Überschwemmungsgebieten nach Absatz 2 ist die Festsetzung von neuen Baugebieten in Überschwemmungsgebieten nach dem Wasserhaushaltsgesetz unzulässig; ausgenommen sind Festsetzungen für Häfen und Werften.
- entfällt bei Annahme von Ziffer 1 oder 3 oder 19
- bei Ablehnung entfällt Ziffer 25
- Die Festsetzung kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn
1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
 2. der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasser-rückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
 3. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
 4. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.
- Soweit nach Satz 2 neue Baugebiete zugelassen werden, sind diejenigen Flächen, die zur Regelung des Wasserabflusses oder im Interesse des vorbeugenden Hochwasserschutzes freizuhalten sind, sowie Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Hochwassergefahren erforderlich sind, festzusetzen.

* Hilfsempfehlung zu Ziffer 19

- U 25.* Die Errichtung und die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches ist in Überschwemmungsgebieten nach Absatz 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 2 bis 4 vorliegen."
- entfällt bei Annahme von Ziffer 1 oder 3 oder 10 oder 22 oder 23
- setzt Annahme von Ziffer 24 voraus
- Begründung:
- Zu den Sätzen 1 bis 3 (Ziffer 24):
- Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Planungshoheit der Gemeinden aus Gründen des Hochwasserschutzes als überörtlich überwiegendem Interesse eingeschränkt.
- Die großen Hochwasserereignisse der letzten Jahre, zuletzt das Hochwasser an der Elbe vom Sommer 2002, haben gezeigt, dass das baurechtliche Planungsverfahren im Ergebnis letztlich noch nicht hinreichend geeignet ist, den Belangen des Hochwasserschutzes und damit dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor persönlichem Schaden und Sachschäden großen Umfangs den gebührenden Stellenwert einzuräumen. Die Wasserbehörden sind zwar im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Normalfall auch bisher schon in die Verfahren zur Bauleitplanung eingebunden. Jedoch wird nach wie vor in zu vielen Fällen den Hochwasserschutzaspekten bei der bauplanungsrechtlichen Abwägung nicht die erforderliche Bewertung und Gewichtung zuteil, obwohl sich ein thematisch relevanter Abwägungsbelang bei hochwassergefährdeten Gebieten bereits daraus ergibt, dass die "allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse" im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB zu beachten sind und das in § 32 Abs. 2 WHG normierte Erhaltungsgebot die Träger der Bauleitplanung verpflichtet, einen möglichst optimalen Schutz der Überschwemmungsgebiete sicherzustellen.
- Mit der Änderung wird sichergestellt, dass im Regelfall eine Bebauung von Überschwemmungsgebieten unterbleibt. Ausnahmsweise ist eine Bebauung möglich, wenn sich für eine Gemeinde keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung ergibt. Dann müssen allerdings strenge Anforderungen an eine hochwasserkompatible Planung und Bauausführung erfüllt werden. Zusätzlich müssen die zur Bebauung freigegebenen Flächen entsprechend der vorliegenden Hochwassergefahr gekennzeichnet werden. Die Festsetzung der Gebiete im Bebauungsplan trägt erheblich dazu bei, die planende Kommune und die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig auf Hochwassergefahren aufmerksam zu machen und ermöglicht die persönliche Risikovorsorge. Gegebenenfalls sind im Bauleitplan Maßnahmen zur Sicherung vor der Überflutung vorzusehen oder Regelungen zur Einschränkung der Nutzung, z.B. im Erd- und Kellergeschoss, zu treffen.

* Hilfsempfehlung zu Ziffern 22 und 23

Zu Satz 4 (Ziffer 25):

Die Änderung sieht darüber hinaus zur Erhaltung des bestehenden Retentionsvermögens oder des Abflusses von Hochwasser vor, dass auch Vorhaben im Innenbereich, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sowie während der Planaufstellung den vorbeugenden Hochwasserschutz berücksichtigen müssen. Die Beschränkungen der eigentumsähnlich ausgestalteten Bebaubarkeit des Innenbereichs erscheinen im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips unter Beachtung der aus der Belegenheit des Grundstücks innerhalb von Überschwemmungsgebieten folgenden Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisses sowie der Sicherheit der Bewohner als angemessen.

Die Beachtung der Belange der Hochwasservorsorge (z.B. hochwasserangepasstes Bauen) gehört im Übrigen ebenfalls zu den Voraussetzungen, die eine Genehmigung des Bauens in Überschwemmungsgebieten ausnahmsweise als zulassungsfähig erscheinen lassen.

U 26. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 246a BauGB)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffer 18

In Artikel 2 Nr. 5 sind in § 246a die Wörter "sollen die in § 5 Abs. 4a bezeichneten Gebiete nach Maßgabe dieser Bestimmung nachrichtlich übernommen und vermerkt werden" durch die Wörter "sind die in § 5 Abs. 4a bezeichneten Gebiete nach Maßgabe dieser Bestimmung zu übernehmen und zu vermerken" zu ersetzen.

Begründung:

Die nachrichtliche Übernahme der Überschwemmungsgebiete auch bei einer Neubekanntmachung eines Flächennutzungsplans trägt erheblich dazu bei, die planende Kommune und die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig auf Hochwassergefahren aufmerksam zu machen und ermöglicht die persönliche Risikovorsorge. Es macht dabei aber keinen Sinn, wenn die Identifizierung von Überschwemmungsgebieten durch die Wasserbehörden zwar vorgenommen wird, es aber dem Ermessen der kommunalen Planungsträger unterliegt, ob diese Information über die Bauleitplanung an die Betroffenen auch weitergeleitet wird.

Daher ist im Einklang mit der Pflicht nach § 5 Abs. 4a BauGB-E zur nachrichtlichen Übernahme der Gebiete in den Flächennutzungsplan ebenfalls eine unabweisbare Verpflichtung der Planungsträger zur Übernahme der Gebiete in einen neu bekannt zu machenden Flächennutzungsplan im Gesetz zu verankern.

U 27. Zu Artikel 4 Nr. 01 - neu - (§ 7 Abs. 5 - neu - WaStrG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

In Artikel 4 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Der Hochwasserschutz entlang der Bundeswasserstraßen ist Hoheitsaufgabe von Bund und Ländern. Die Wahrnehmung der Aufgabe obliegt den Ländern im Einvernehmen mit dem Bund. Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Aufgabe zu 70 vom Hundert." '

Begründung:

Der Ausbau und die Nutzung der Binnenwasserstraßen über mehr als ein Jahrhundert hinweg als Verkehrswege hat maßgeblich zur Verschärfung der Hochwassersituation, wie man sie heute an den Gewässern vorfindet, beigetragen.

In Erkenntnis dessen fordert der Regierungsentwurf zum Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes konsequent, dass Unterhaltung und Ausbau/Neubau von Bundeswasserstraßen künftig möglichst hochwasserneutral erfolgen sollen, ohne richtigerweise eine absolute Hochwasserneutralität zu fordern, was sich aus der Formulierung "dass negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden" ergibt.

Mit diesem nur in die Zukunft gerichteten Ansatz springt der Regierungsentwurf jedoch zu kurz, soweit er die Verantwortung für die vom Verkehrsweg Binnenwasserstraße durch den Ausbau hervorgerufene Hochwassergefahr negiert.

So wie der Bund als Träger der Straßenbaulast bei Bundesfernstraßen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von diesen Straßen ausgehen, verantwortlich ist, ist er auch zur Abwehr von Gefahren, die von den Binnenwasserstraßen ausgehen, soweit diese ihre Ursache zumindest auch im Ausbau haben, verpflichtet.

Die vorgeschlagene Kostenteilung, 70 % Bund und 30 % Länder, berücksichtigt dabei angemessen die Verpflichtung der Länder zum allgemeinen Hochwasserschutz für ihr Gebiet einerseits sowie deren finanzielle Leistungsfähigkeit andererseits.

Vk 28. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 5 - neu - WaStrG)

Wi

Artikel 4 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Unterhaltungsmaßnahmen sind unter angemessener Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Hochwasserschutz durchzuführen." '

Begründung:

Grundsätzlich ist die besondere Betonung des Hochwasserschutzes auch im Bundeswasserstraßengesetz sachlich begründet und wünschenswert. Unverhältnismäßig ist es hingegen, sämtliche Maßnahmen, die auch nur in geringem Maße negative Auswirkungen mit sich führen, generell zu untersagen. Damit würden Maßnahmen untersagt, für deren Durchführung, trotz negativer Auswirkungen auf den Hochwasserschutz, ein überwiegendes Bedürfnis besteht.

Insoweit fehlt es der Regelung an einer differenzierten Betrachtungsweise. Der Begriff der Unterhaltungsmaßnahme erfasst nämlich sowohl regelmäßig durchzuführende, untergeordnete Maßnahmen als auch umfangreiche Projekte zur Unterhaltung einer Wasserstraße sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die vorrangig zur kurzfristigen Erhaltung der Schiffbarkeit der Wasserstraße dienen.

Eine detaillierte Untersuchung im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Hochwasserschutz aller in dieses Spektrum fallenden Maßnahmen ist auf Grund der hohen Anzahl und der zum Teil bestehenden besonderen Dringlichkeit praktisch unmöglich. Überdies ginge mit der erwogenen Verpflichtung ein Erschwernis der Unterhaltungspflicht einher. Ebenso würde die Wiederherstellung an sich genehmigter Zustände regelmäßig verhindert, so dass der Unterhaltungsbegriff in sein Gegenteil verkehrt würde.

Damit widerspricht der Vorschlag auch dem 5-Punkte-Programm. Dieses trägt nämlich dem Erfordernis der Differenzierung Rechnung, indem es nur Unterhaltungsmaßnahmen erfasst, die in ihren Auswirkungen denen der Aus- und Neubauten vergleichbar sind, d. h. geringfügige Unterhaltungsmaßnahmen sind ausgenommen. Zudem ist auch für den erfassten Fall lediglich eine Bewertung, d. h. die Berücksichtigung des Hochwasserschutzes im Rahmen einer Abwägung, nicht aber eine prinzipielle Untersagung von Maßnahmen vorgesehen. Eine Abwägung kann aber auch im Hinblick auf umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen im übergeordneten Interesse zu dem Ergebnis führen, dass andere Belange über den uneingeschränkten Hochwasserschutz überwiegen und dass damit negative Auswirkungen in vertretbarem Umfang hinzunehmen sind.

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

Vk
Wi

29. Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 12 Abs. 7 Satz 4 WaStrG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

In Artikel 4 Nr. 2 sind in § 12 Abs. 7 Satz 4 die Wörter "werden so durchgeführt, dass negative" durch die Wörter "sind unter Berücksichtigung der" und die Wörter "vermieden werden" durch das Wort "durchzuführen" zu ersetzen.

Begründung:

Grundsätzlich ist die besondere Betonung des Hochwasserschutzes auch im Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sachlich begründet und wünschenswert. Unverhältnismäßig ist es hingegen, sämtliche Maßnahmen, die auch nur in geringem Maße negative Auswirkungen mit sich führen, generell zu untersagen. Dabei würde übersehen, dass es durchaus Ausbau- oder Neubaumaßnahmen geben kann, für deren Durchführung trotz (geringer) negativer Auswirkungen auf den Hochwasserschutz ein überwiegendes Bedürfnis besteht.

Der Gesetzentwurf korrespondiert ferner auch nicht mit der vorgebrachten Begründung. Diese stellt, entsprechend dem 5-Punkte-Programm, lediglich auf das Erfordernis einer Bewertung möglicher Auswirkungen auf den Hochwasserschutz ab, fordert aber keine gänzliche Untersagung von Maßnahmen. Damit ist zwar eine Abwägung aller betroffenen Belange vorzunehmen. Diese kann im übergeordneten Interesse aber zum Überwiegen anderer Belange über den uneingeschränkten Hochwasserschutz führen und insofern dazu führen, dass auch negative Auswirkungen in vertretbarem Umfang hinzunehmen sind.

Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut wird schließlich auch nicht lediglich eine bereits bestehende Praxis der Länder klargestellt. Vielmehr werden die Anforderungen an den Hochwasserschutz verschärfend geregelt. Dass darüber hinaus das erforderliche Einvernehmen der Länder nach § 4 WaStrG (in der Regel) an das Nichtvorliegen von negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz geknüpft sein wird, beruht auf deren Entschluss im Einzelfall, rechtfertigt aber keinesfalls die gesetzliche Vorwegnahme der Willensbildung des jeweiligen Landes durch den Bund.

In 30. Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 35 Abs. 1 WaStrG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

In Artikel 4 ist Nummer 4 zu streichen.

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 31

Begründung:

Durch die beabsichtigte Änderung wird in die Kompetenzen der Länder eingegriffen, die die Aufgabe - eine rechtzeitige und zuverlässige Hochwasserwarnung und -vorhersage - den regionalen Anforderungen angepasst und zwischen

den Ländern abgestimmt wahrnehmen (vgl. Bericht der IKSR zur Umsetzung des Hochwasseraktionsplans der IKSR bis 2000). Die geltende Soll-Regelung zur Unterhaltung eines Wasserstands- und Hochwassermelddienstes durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Benehmen mit den Ländern ist daher ausreichend.

U 31. Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 35 Abs. 1 WaStrG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 30

In Artikel 4 Nr. 4 sind in § 35 Abs. 1 nach den Wörtern "obliegenden Unterhaltung" die Wörter ", soweit möglich und zumutbar," zu streichen.

Begründung:

Nach geltender Rechtslage soll ein entsprechender Wasserstands- und Hochwassermelddienst unterhalten werden. "Soll" bedeutet in der Rechtssprache grundsätzlich ein "Ist", ausgenommen atypische Fälle. Die in der Vorlage vorgeschlagene Regelung "soweit möglich und zumutbar" bleibt hinter dieser geltenden Rechtslage weit zurück und kann daher nicht akzeptiert werden.

U 32. Zu Artikel 5 (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 DWDG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst

In § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 10. September 1998 (BGBl. I S. 2871), das zuletzt durch Artikel 294 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Vorgänge," folgende Wörter angefügt:

"unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Länder hinsichtlich ihrer Aufgaben bei der Hochwasserwarnung und Hochwasservorhersage (Vorhersagegenauigkeit, Vorhersagezeitraum), insbesondere bezüglich der kleinräumigen Niederschlagsvorhersage für hochwassergefährdete Gebiete," "

Begründung:

Die Verbesserung der Niederschlagsvorhersage für die hochwassergefährdeten Gebiete wie Mittelgebirgslagen (z.B. Erzgebirge), insbesondere deren räumliche Präzisierung, ist für eine gezielte Hochwasservorsorge und Hochwasserwarnung dringend geboten.

Derzeit sind beispielsweise bei einer 24-stündigen Vorhersage Aussagen zu Gebietsgrößen ab etwa 2500 km² möglich. Derartig große Betrachtungsräume können in weniger unwettergefährdeten Gebieten ausreichend sein. In engen Mittelgebirgstälern, die häufig von Starkniederschlagsereignissen bedroht sind, können auf dieser Grundlage keine verlässlichen Vorhersagen erstellt und wirksame Maßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden. Ziel muss es deshalb sein, präzisere und kleinräumigere (Starkniederschlags-)Vorhersagen zu erstellen.

Das eröffnet der Wasserwirtschaftsverwaltung die Möglichkeit, einerseits künftig in günstigen Fällen vor lokalen Sturzfluten (in Folge von konvektiven Wetterlagen) überhaupt warnen zu können und andererseits die Hochwasservorhersage und die Vorentlastung von Talsperren im Vorfeld eines drohenden Hochwasserereignisses besser als bisher zu ermöglichen.

Die in der Vorlage vorgesehene Ergänzung in Absatz 4 ist überflüssig und führt zu keiner substanziellen Verbesserung der Unterstützung für die Länder.